

# Leibgedinge

zwischen der natürlichen Person Johannes Ewald K r e i ß l, geb. 14.11.1970 in Wels, OÖ 2057/1970 (im Eigentum der Rechtseinrichtung Republik Österreich) und dem Menschen als geistig-sittliches Wesen ‚I‘ genannt ‚Joe Kreissl‘.

Im Bewusstsein um den Unterschied zwischen dem, was gilt und dem, was ist, in der Erkenntnis, dass Fiktion nicht absolut ist, in ewiger Dankbarkeit darüber, dass es eine Kraft gibt, die den Menschen aus der Illusion heraus in sein Wesen geleitet, in Klarheit darüber, dass die Gesellschaft nur funktionieren kann, wenn es bestimmte gemeinsame Regeln gibt und sich daran auch gehalten wird, im Verständnis dafür, dass man solche Regeln jedoch nur befolgen sollte, wenn diese auch sinnvoll erscheinen, in der Absicht, durch Freundlichkeit ein strahlendes Vorbild für die Menschen zu sein, ein Botschafter der Sonne, ein Vorbote des ‚Grossen Lichts‘, im Bemühen darum, das erwachende Bewusstsein und das träumende Bewusstsein miteinander in Harmonie zu halten, im beiderseitigen Einvernehmen darüber, dass der Mensch in einer anderen Rolle tatsächlich ein ‚anderer Mensch‘ ist, sowie in tiefer Freude über die Tatsache, dass Alles Eins ist wird also heute hier im ewigen Jetzt an den Tagen einer Wintersonnenwende auf Gaia für alle Zeit vereinbart, dass sich die Person Johannes Ewald K r e i ß l dazu verpflichtet, an das geistig-sittliche Wesen I.Mens, genannt ‚Joe Kreissl‘ oder ‚Freeman Austria‘ lebenslangen Unterhalt zu leisten. Diese Unterhaltungspflicht beginnt rückwirkend mit 21. März 2012. Unterhalt, der noch nicht geleistet wurde, wird - je nach Bemittelung des Verpflichteten - zinsfrei bis zu jener Fälligkeit aufaddiert, an welcher der Verpflichtete über die entsprechenden Mittel verfügt. Das geistig-sittliche Wesen erklärt sich damit einverstanden.

Der zu leistende Unterhalt besteht aus

- jeglichen ‚Einnahmen‘ oder Mitteln, welche einem Zusammenhang mit der Vereinbarung mit der Republik Österreich vom 14. März 2012, der so genannten ‚FreemanErklärung‘ entspringen. Das sind insbesondere alle Formen des so genannten ‚Austritts‘, Zuwendungen, Spenden und dergleichen, sowie sämtliche Forderungen, die sich aus den Stundensätzen in der Vereinbarung berechnen. Zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung ist bekannt, dass diesbezüglich bereits eine rechtmässige Forderung gegen das ‚Finanzamt Kirchdorf/Perg/Steyr‘ in Höhe von 4.8 Mio EUR besteht. Weiters ist bekannt, dass die Schlagendmachung einer vereinbarten Forderung von 5 Mio EUR pro Lebensjahr im Raume steht. Diese ist den österreichischen Bundesbehörden bereits mehrfach angemahnt worden und wird bei weiterer Konfliktbelästigung seitens des positiven Rechts,

der Behörden, des Heiligen Stuhls, etc. auch gezogen werden.

Im Falle der entsprechenden Verrechnung verspricht das geistig-sittliche Wesen ‚Joe Kreissl‘ diese Mittel im Sinne der Sittlichkeit und einer ‚erlösterreichischen ÖsterreicherHilfe‘ an bedürftige und bedrängte Menschen weiterzugeben. Es gilt als vereinbart, dass dies unter dem Namen ‚ErlösterreichHüftösterreich!‘ geschehen wird.

- Moralgeld. Das Moralgeld berechnet sich wie folgt: monatliche Leistungen in der Höhe von 10 % des Betrages der jeweils aktuellen staatsbürgerlichen ProKopfVerschuldung. Stichtag ist der 21. März jeden Jahres.

Berechnungsgrundlage ist die gerundete Summe der ProKopfVerschuldung auf [www.staatsschulden.at](http://www.staatsschulden.at), welche zum Zeitpunkt der VertragsSchliessung 40.000,- EUR ergibt. Die monatliche Leistung beträgt folglich 4.000,- EUR pro Leistungsempfänger und Monat.

Die Unterhaltsleistung hat in bar oder mittels Postanweisung mindestens halbjährlich und im Voraus zu erfolgen und ist nur im Ausnahmefall als Buchung zulässig. Sollte die Person - aus welchen Gründen auch immer - die entsprechenden Mittel zum Stichtag nicht zur Verfügung haben, wird die Leistung gestundet und ohne Verzinsung zum nächsten Stichtag fällig. Stichtage sind jeweils der 21. Juni und der 21. Dezember.

Das geistig-sittliche Wesen ‚Joe Kreissl‘ darf in diesem Zusammenhang maximal 12 Leistungsempfänger bestimmen, für deren Moralgeld es zur Unterhaltung aufkommen müssen möchte. Das geistig-sittliche Wesen verspricht, mit diesem Moralgeld bedingungslos jene Wesen zu besteuern, zu denen es sich einerseits als biologischer Vater bzw. unterstützender Familienast, und andererseits als Verehrer bzw. Bewunderer selbst bekennt. Die Person begrüsst diese, schon durch die Vernunft einleuchtende gnädige Grosszügigkeit und ist mit der damit verbundenen monatlichen Belastungserhöhung in höchstem Pflichtbewusstsein einverstanden.

Leistungsempfänger via ‚Joe Kreissl‘ aus diesem Leibgedinge heraus sind zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung die geistig-sittlichen Wesen

- jeglichen ‚Einnahmen‘, welche einem Zusammenhang mit der Kreativität des Menschen entspringen. Dazu zählen sämtliche Mittel aus der Kunst, dem Urheberrecht, Tantiemen, Lizenzen, Honorare, Gagen, Provisionen, etc.
- der jeweils exakt gleichen Summe dessen, was die Person pro Monat an die ‚Behörden‘, ‚Ämter‘, etc... zu bezahlen hat. Für den Fall, dass es der Person zu mühsam ist, diese Aufwendungen zu belegen, wird dieser Betrag hiermit pauschal mit monatlich 639,- EUR festgesetzt.
- der ständigen und ununterbrochenen Zurverfügungstellung des lebendigen Körpers an das geistig-sittliche Wesen, welches sich ‚sui generis‘ in Freiheit und Selbstbewusstsein immer selbst bestimmt und in seiner Umwelt auswirkt. Verletzungen dieser speziellen Unterhaltungspflicht - auch, wenn sie unter Zwang erfolgen - werden gemäss der Stundensätze in der oben erwähnten Vereinbarung mit der Republik vom 14. März 2012 von der Person mit dem entsprechenden Schadenverursacher abgerechnet.

Dieser Vertrag ist für die Person sittlichkeitsverbindlich und für das geistig-sittliche Wesen rechtsverbindlich. Das bedeutet, dass sich die Person dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Sittlichkeit widersprechen würde, und das geistig-sittliche Wesen verspricht, tunlichst zu unterlassen, was die Person in rechtliche Schwierigkeiten bringen würde. Sollte diese Generalverbindlichkeit verletzt werden, gilt als vereinbart, dass sich das geistig-sittliche Wesen um Konfliktlösung bemühen wird und dafür seinen Verstand, sein Sprachvermögen und seine Empathie zur Verfügung stellt, sowie, dass die Person den Moralbruch durch Begleichung einer vom geistig-sittlichen Wesen jeweils angemessen zu bestimmenden Leistung bei der nächsten Fälligkeit an das geistig-sittliche Wesen zusätzlich zu bezahlen hat.

Ergänzungen oder Abänderungen dieses Vertrages bedürfen lediglich der ‚inneren Kohärenz‘ und ausdrücklich nicht der Schriftform und sind jederzeit möglich. Allerdings gilt als vereinbart, dass solche Ergänzungen oder Abänderungen so schnell wie möglich in diese schriftliche Variante des Leibgedinges nachgetragen werden. Ein Nachtrag wird als solcher gekennzeichnet. So sei es, so ist es. Danke.

für die Person:

Österreich, Walchen, Weihnachten 2015 - Johannes Ewald K r e i ß l

für das geistig-sittliche Wesen:

Gaia, Erlösterreich, zu einer Wintersonnenwende - I.Mens ‚Joe Kreissl‘